

Deutsche Transplantationsgesellschaft e.V. (DTG), 93042
Regensburg

Herrn
Erwin Rüdgel
Vorsitzender des Ausschusses für
Gesundheit
Deutscher Bundestag
z.Hd. Frau Mechthild Surholt
Leiterin Sekretariat PA14

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)0056(12)
gel. VB zur öAnh am 30.1.2019 -
Organspende
25.1.2019

Der Präsident

Prof. Dr. med. Bernhard Banas
Abteilung für Nephrologie
Universitätsklinikum Regensburg
Franz-Josef-Strauss-Allee 11
D – 93053 Regensburg

DTG-Sekretariat

Marion Schlauderer
Telefon : (0941) 944-7324
Telefax : (0941) 944-7197
E-Mail: dtg.sekretariat@ukr.de
www.d-t-g-online.de

25.01.2019

Ban/Sch

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes –
Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende
BT-Drucksache 19/6915

Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, et al. und der Fraktion der FDP
Chancen von altruistischen Organlebendspenden nutzen – Spende erleichtern
BT-Drucksache 19/5673

Antrag der Abgeordneten Dr. Axel Gehrke, et al. und der Fraktion der AfD
Zahl der freiwilligen Organspender in Deutschland erhöhen - Spendenbereitschaft als
Ehrenamt anerkennen
BT-Drucksache 19/7034

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rüdgel,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Transplantationsgesellschaft e.V. (DTG) bedankt sich herzlich für die Möglichkeit einer Stellungnahme

- 1) zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes und
- 2) zum Antrag „Chancen von altruistischen Organlebendspenden nutzen“ und
- 3) zum Antrag „Zahl der freiwilligen Organspender in Deutschland erhöhen“.

Ad 1:

Wir begrüßen sehr den vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende (GZSO). Es freut uns auch sehr, dass der Bundesrat in seiner 973. Sitzung am 14. Dezember 2018 beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die im Gesetzentwurf vorgestellten Maßnahmen sind dringend notwendige Strukturänderungen, um die Organspende in Deutschland zu stärken. Darüber hinaus notwendig sind aus der Sicht der DTG - nach Verabschiedung dieses Gesetzes - eine fortlaufende Validierung dessen Umsetzungsgrades und gegebenenfalls weitere nötige

Anpassungen. In diesem Zusammenhang sei auch auf unsere detaillierte Stellungnahme zum Gesetzesentwurf an das Bundesministerium für Gesundheit vom 13.09.2018 hingewiesen, die dieser Stellungnahme nochmals in Anlage beigefügt wird.

Ad 2:

Der Antrag der Abgeordneten Helling-Plahr, et al. und der Fraktion der FDP - Chancen von altruistischen Organlebendspenden nutzen – Spende erleichtern (BT-Drucksache 19/5673) sollte aus Sicht der DTG im Rahmen der vorgesehenen Gesetzesänderungen des Transplantationsgesetzes ebenfalls dringend adressiert werden.

In Anbetracht des dramatischen Spenderorganmangels in Deutschland stellt für sehr viele Patienten auf den Wartelisten zur Nieren- und Lebertransplantation und in Einzelfällen auch auf der Warteliste zur Lungentransplantation eine Organlebendspende eine wichtige Überlebenschance dar. Im internationalen Vergleich mit den europäischen Nachbarländern und auch mit den nordamerikanischen Ländern USA und Kanada bleibt objektiv festzuhalten, dass eine Lebendspendenorganübertragung in Deutschland wesentlich restriktiver geregelt ist als in den anderen Ländern.

Ohne jeden Zweifel muss dem Schutz eines Lebendspenders eine maximale Priorität eingeräumt werden. Dennoch ist es nicht zu verstehen, dass deutschen Patienten auf der Warteliste Lebendspende-Organübertragungen vorenthalten werden, die in vergleichbaren Ländern medizinischer Standard sind. Konkret ist zu fordern, dass gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass sogenannte altruistische Lebendspenden wie auch Cross-Over-Lebendspenden und sog. Kettentransplantationen - gegebenenfalls auch international - legal durchgeführt werden können. Zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang das Subsidiaritätsprinzip der Lebendorganspende und die jetzige Regelung der besonderen persönlichen Verbundenheit von Spender und Empfänger als Voraussetzung einer Lebendorganspende.

Die DTG schlägt vor, die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Transplantationsgesetzes entsprechend zu erweitern und Näheres in üblicher Weise nach Feststellung des aktuellen Standes der medizinischen Erkenntnisse in einer spezifischen Lebendspenderichtlinie durch die Ständige Kommission Organtransplantation bei der Bundesärztekammer zu regeln.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass in vielen anderen Ländern weltweit, wie auch in allen Ländern des Verbundes der Stiftung Eurotransplant mit Ausnahme von Deutschland, Regelungen getroffen wurden, mit denen sichergestellt wird, dass ein Organlebendspender, der selbst einmal auf eine Warteliste zur Transplantation aufgenommen werden muss, bei einer nachfolgenden Transplantation eine Priorisierung bei der Organallokation erhalten kann. Wir bitten hier, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu verändern, dass sich Deutschland dem internationalen Stand anschließen kann.

Insgesamt unterstützt die Deutsche Transplantationsgesellschaft damit auch den vorgelegten Antrag in vollem Umfang.

Ad 3:

Bezüglich des Antrages der Abgeordneten Dr. Axel Gehrke, et al. und der Fraktion der AfD - Zahl der freiwilligen Organspender in Deutschland erhöhen - Spendenbereitschaft als Ehrenamt anerkennen möchte die DTG aktuell keinen Kommentar abgeben.

Leider ist seitens der Deutschen Transplantationsgesellschaft zu befürchten, dass strukturelle Änderungen alleine nicht genügen werden, die Spenderzahlen in

Deutschland so zu erhöhen, dass in ähnlicher Art und Weise Leben gerettet werden können wie dies in allen Ländern mit vergleichbar entwickelter Medizin der Normalfall ist. Es bleibt festzuhalten, dass in Ländern, die Ihre Bevölkerung mittels Transplantation besser versorgen als das in Deutschland aktuell der Fall ist, eine gesellschaftliche Kultur pro Organspende und Transplantation besteht. Dies spiegelt sich auch dadurch wider, dass mittlerweile die große Mehrzahl der Länder in Europa als Grundlage der Organspende eine Widerspruchslösung eingeführt hat. Die DTG begrüßt deshalb ausdrücklich die von Herrn Bundesminister Spahn angestoßene öffentliche Diskussion zu diesem Thema.

Transplantationen retten Leben, sind aber ohne Organspenden nicht durchführbar – in Anbetracht der großen Not der betroffenen Patienten in Deutschland können gesellschaftliche Diskussionen zu diesem Thema nur hilfreich sein.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Bernhard Banas, MBA, Präsident



Prof. Dr. med. Christian Strassburg, President-Elect



Prof. Dr. med. Christian Hugo, Generalsekretär



Priv.-Doz. Dr. med. Helmut Arbogast, Schatzmeister



Prof. Dr. med. Johann Pratschke, Schriftführer

Deutsche Transplantationsgesellschaft e.V. (DTG), 9 30 4 2
Regensburg

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Frau Ministerialrätin Claudia Siepmann
Leiterin des Referats Transplantationsrecht

Friedrichstr. 108
10117 Berlin

Der Präsident
Prof. Dr. med. Bernhard Banas
Abteilung für Nephrologie
Universitätsklinikum Regensburg
Franz-Josef-Strauss-Allee 11
D – 93053 Regensburg

DTG-Sekretariat
Marion Schlauderer
Telefon : (0941) 944-7324
Telefax : (0941) 944-7197
E-Mail: dtg.sekretariat@ukr.de
www.d-t-g-online.de

Regensburg, 13.09.2018
Ban/Sch

**Entwurf eines Gesetzes für bessere Zusammenarbeit und bessere Strukturen bei der
Organspende (GZSO) – Stellungnahme der Deutschen Transplantationsgesellschaft e.V.
(DTG)**

Sehr geehrte Frau Siepmann,

die Deutsche Transplantationsgesellschaft bedankt sich herzlich für die Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes für bessere Zusammenarbeit und bessere Strukturen bei der Organspende und die Möglichkeit, hierzu eine Stellungnahme abgeben zu können.

Den am 31. August 2018 vorgelegten Gesetzesentwurf begrüßt die DTG ausdrücklich und unterstützt diesen in allen Details. Vor dem Hintergrund, dass die Versorgung von Patientinnen und Patienten, die bei terminalem Organversagen auf eine lebensrettende Transplantation angewiesen sind, in Deutschland nur deutlich unter dem Niveau vergleichbarer Nachbarländer möglich ist, sind die vorgeschlagenen Änderungen im Transplantationsgesetz dringend notwendig.

Die Ziele des Gesetzesentwurfes, die Strukturen in den Entnahmekrankenhäusern und die Stellung der Transplantationsbeauftragten zu stärken, sowie auch andere Prozesse zu verbessern, sind auch Hauptziele der Deutschen Transplantationsgesellschaft.

Folgende Punkte des Gesetzesentwurfes sind besonders unterstützenswert:

- Die bessere Definition und Organisation der Tätigkeiten von Transplantationsbeauftragten in Entnahmekrankenhäusern
- Die bessere Organisation von Handlungsabläufen in Entnahmekrankenhäusern unter Aufsicht und Mitverantwortung der jeweiligen Klinikleitung
- Die neugestalteten Vergütungsregelungen für die Vorbereitung und Durchführung von Organentnahmen

- Die Einrichtung eines flächendeckenden Konsiliarärztlichen Bereitschaftsdienstes zur organisatorischen und fachärztlichen Sicherung der Hirntoddiagnostik
- Die Verbesserung klinikinterner Qualitätssicherungssysteme zur Erfassung des Potentials postmortalen Organspender und
- Das Wiederermöglichen von anonymisierten Dankeschreiben von Organempfängern an die Angehörigen von Organspendern.

Die Deutsche Transplantationsgesellschaft bittet darum, ferner folgende spezifische Kommentare bei der weiteren Bearbeitung des Gesetzentwurfes zu adressieren:

1. Seiten 5, 7, 8, 9, Änderungen im § 9a ff 6. „.... sicherzustellen, dass die Todesfälle mit primärer und sekundärer Hirnschädigung... „ (bzw. ebensolche Änderungen im weiteren Text): Anstelle von Todesfällen mit primärer und sekundärer Hirnschädigung muss es heißen „Todesfälle aufgrund primärer oder sekundärer Hirnschädigung“.
Erklärung: Nur letzterer Ausdruck bezeichnet in diesem Zusammenhang die betreffenden Patienten, die im Hirntod verstorben sind. Dagegen würde der erstere, ursprüngliche Ausdruck alle Patienten mit einschließen, bei denen es im Erkrankungsverlauf vor Eintritt des Todes zu einer (Mit-)Schädigung des Gehirns kam, z.B. komplexe Erkrankung und damit verbundene primäre oder sekundäre Hirnschädigung, ohne dass damit zwingend der Hirntod verbunden ist.
2. Seite 8, 4. § 11e: Die Deutsche Transplantationsgesellschaft schlägt vor, dass der neu eingefügte Absatz 1b am Ende ergänzt wird durch „Die Koordinierungsstelle veröffentlicht die Auswertung der Todesfälle aufgrund primärer oder sekundärer Hirnschädigung nach § 9b, Absatz 2 Nr. 5.“.
Erklärung: vor dem Hintergrund der maximalen Transparenz, die eingeführt wurde, um die Tätigkeiten und Qualität der Transplantationsmedizin in ent-anonymisierter Form durch die DSO zu publizieren, ist es als adäquat anzusehen, dass auch die Auswertungen der Entnahmekrankenhäuser zur Erfassung der potentiellen und realisierten Organspender öffentlich gemacht werden.
3. Die Deutsche Transplantationsgesellschaft möchte ferner anmerken, dass es einen sehr hohen Aufwand bedeutet, alle auf Intensivstationen behandelten Patienten auf potentielle Voraussetzungen für eine Hirntoddiagnostik, eine Angehörigenbefragung und eine postmortale Organentnahme nachzuanalysieren. Wenige Minuten Arbeitszeit je Intensivbehandlung werden hierfür nicht ausreichen, so dass dies umfassend kalkuliert und in die zutreffende Kostenberechnung mit einfließen sollte.

Abschließend soll noch angemerkt werden, dass die im Nachgang zur Vorlage dieses Gesetzesentwurfes von Herrn Bundesminister Spahn angestoßene öffentliche Diskussion zum Thema Widerspruchslösung seitens der Deutschen Transplantationsgesellschaft ebenfalls ausdrücklich begrüßt wird.

Transplantationen retten Leben, sind aber ohne Organspenden nicht durchführbar – in Anbetracht der großen Not der betroffenen Patienten in Deutschland können gesellschaftliche Diskussionen zu diesem Thema nur hilfreich sein.

Für den Vorstand der DTG

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. Bernhard Banas
Präsident